

Was? Wie? Wer? Der Kirchenrat stellt sich vor

Der Aufgabenbereich des Kirchenrates ist,

- dem Pfarrer bei der Verwaltung des pfarrlichen Vermögens beratend und helfend zur Seite zu stehen,
- die pfarrlichen Haushaltspläne zu beschließen, die Haushaltsdurchführung gemäß den Haushaltsrichtlinien zu überwachen und die Jahresrechnungen zu bestätigen,
- zusammen mit dem Pfarrer die Aufsicht über die Tätigkeit von Mitarbeitern zu führen, deren Aufgabe auf dem Gebiet der pfarrlichen Vermögensverwaltung liegt.

Mitglieder des Kirchenrates werden durch den Ortsordinarius, i.d.R. durch den Bischof, auf Grund der Vorschläge, die durch den Ortspfarrer eingereicht werden, berufen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, Wiederberufung ist möglich. Soweit es sich um Ergänzungsvorschläge handelt, können die Mitglieder des bestehenden Kirchenrates dem Pfarrer geeignete Personen vorschlagen.

Zur Berufung in den Kirchenrat können nur Katholiken vorgeschlagen werden, die nach bürgerlichem Recht volljährig sind, aktiv am Leben der Pfarrgemeinde teilnehmen und zur Erfüllung der Aufgaben geeignet sind. Die bischöfliche Ordnung über den Kirchenrat schlägt für den Kirchenrat außer dem Pfarrer sechs berufene Mitglieder vor. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Zahl der berufenen Mitglieder auf vier verringert bzw. auf acht erhöht werden. Die Mitglieder des Kirchenrates werden am Beginn jeder Amtsperiode vereidigt. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit des Pfarrers, als Vorsitzender des Kirchenrates, und von wenigstens zwei Dritteln der berufenen Mitglieder erforderlich. Der Kirchenrat beschließt mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. In der aktuellen Amtsperiode sind folgende Mitglieder berufen und vereidigt:



Monika Feißt, Arnold Michl, Bernhard Larisch, Joachim Ponitka, Joachim Pielok

Text und Foto: Joachim Ponitka

